



## **Allgemeine Richtlinien der Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier**

**Stand: 23.11.2017**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Grundsätze und Ziele der Förderung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Art, Umfang und Dauer der Förderung .....</b>	<b>3</b>
2.1	Stipendium.....	3
2.1.1	Antragsberechtigung .....	3
2.1.2	Umfang und Dauer der Förderung .....	4
2.1.2.1	Magistranden/Magistrandinnen und Studierende aus Masterstudiengängen .....	4
2.1.2.2	Doktoranden/Doktorandinnen und Habilitanden/Habilitandinnen .....	4
2.2	Projektfinanzierung .....	5
<b>3</b>	<b>Bewerbungsunterlagen und Bewerbungsschluss .....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Auswahlkriterien/Auswahlverfahren und Förderung .....</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Verpflichtungen des Förderempfängers/der Förderempfängerin .....</b>	<b>7</b>
5.1	Verwendung der Fördermittel.....	7
5.2	Ergebnisse und Veröffentlichungen .....	7
5.3	Abgabe der Arbeiten .....	8
5.3.1	Stipendium.....	8
5.3.2	Projektfinanzierung .....	9
5.4	Sonstige Verpflichtungen des Förderempfängers/der Förderempfängerin .....	9
5.4.1	Anzeigepflicht des Förderempfängers/der Förderempfängerin .....	10
5.4.2	Besonderheiten für Stipendien .....	10
5.4.3	Besonderheiten bei Projektfinanzierung.....	11
<b>6</b>	<b>Rechte der Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier dem Förderempfänger/der Förderempfängerin gegenüber</b>	<b>11</b>
<b>7</b>	<b>Allgemeine Richtlinien als Antragsbestandteil .....</b>	<b>11</b>
<b>8</b>	<b>Weitere Fragen? .....</b>	<b>12</b>

## **1 Grundsätze und Ziele der Förderung**

Die *Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier* hat gemäß § 2 Abs. 2 ihrer Satzung die Aufgabe, die im Zusammenhang mit dem Braunkohlenbergbau im rheinischen Revier stehenden archäologischen, insbesondere wissenschaftlichen bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen zu fördern.

Durch die Bereitstellung finanzieller und sachlicher Mittel trägt die Stiftung dazu bei, dass von dem Braunkohlenabbau betroffene Bodendenkmäler wissenschaftlich aufgearbeitet werden und intensiv prospektiert, ausgegraben, ausgewertet, dokumentiert, präsentiert und publiziert werden können.

Doktoranden/Doktorandinnen, Habilitanden/Habilitandinnen und andere Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen, die sich auf dem Gebiet der Archäologie des rheinischen Braunkohlenreviers engagieren, sollen durch die Stiftung gefördert werden. Der Publikation ihrer wissenschaftlichen Arbeit und Erkenntnisse, sowie der Information der Öffentlichkeit kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu.

## **2 Art, Umfang und Dauer der Förderung**

Die Fördermaßnahmen durch die Stiftung sehen zwei Möglichkeiten der Finanzierung vor:

1. **Förderung und Finanzierung von Studierenden** (Magistranden, Studierende aus Masterstudiengängen, Doktoranden, Habilitanden) im Rahmen eines persönlichen **Stipendiums**
2. **Förderung und Finanzierung von Projekten** wie Auswertungen, Prospektionen, Ausgrabungen, naturwissenschaftliche Analysen, die Aufarbeitung der Grabungsfunde, sowie Publikationen und Präsentationen durch Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts.

### **2.1 Stipendium**

#### **2.1.1 Antragsberechtigung**

**Antragsberechtigt** sind:

- Magistranden/Magistrandinnen
- Studierende aus Masterstudiengängen
- Doktoranden/Doktorandinnen
- Habilitanden/Habilitandinnen

aus dem Bereich der Archäologie, sowie u.U. angrenzenden Disziplinen, sofern sie sich mit archäologischen Themen aus dem rheinischen Braunkohlengebiet befassen, deren Förderung mit dem Stiftungszweck vereinbar sind.

Eine Förderung von Bachelorarbeiten ist ausgeschlossen.

### **2.1.2 Umfang und Dauer der Förderung**

Zwischen der Stiftung und dem Stipendiaten/der Stipendiatin besteht kein Arbeits- oder Dienstverhältnis, Beiträge zur Sozialversicherung werden daher nicht übernommen (§ 14 Sozialgesetzbuch (SGB) IV).

**Stipendien werden grundsätzlich für eine Förderdauer von 2 Jahren vergeben.**

Auf schriftlichen Antrag kann in begründeten Einzelfällen eine Verlängerung der Förderdauer um 1 Jahr gewährt werden, so dass die maximale Förderdauer 3 Jahre beträgt.

Die Abgabe der Arbeit muss innerhalb eines Jahres nach dem Ende der Förderdauer erfolgt sein (vgl. Ziff. 5.3.1 und 5.3.2).

**Die Nachfinanzierung einer Maßnahme aus Fördermitteln der Stiftung ist grundsätzlich ausgeschlossen.**

Die Stiftung behält sich einen Abbruch der Förderung und die Rückforderung der gezahlten Fördergelder vor, wenn trotz eines entsprechenden Hinweises der Stiftung nicht ernsthaft an der wissenschaftlichen Ausarbeitung gearbeitet wird (vgl. Ziff. 5 und 6).

#### **2.1.2.1 Magistranden/Magistrandinnen und Studierende aus Masterstudiengängen**

Die Höhe eines Magisterstipendiums oder Masterstipendiums beträgt **max. 3.250,00 Euro**. Die Zahlung ist aufgeteilt in 3 Raten:

- 1. Rate i.H.v. 1.075,00 €:** Nach Eingang der Bescheinigung der Universität bzw. Fakultät, dass die Arbeit thematisch akzeptiert wird.
- 2. Rate i.H.v. 1.075,00 €:** 3 Monate nach Beginn der Arbeit

Die letzte und **3. Rate i.H.v. 1.100,00 €** wird gezahlt:

- nach Vorlage der fertiggestellten Arbeit
- und nach Kontrolle der Konformität mit dem Stiftungszweck (Erwähnung der Stiftung als Förderer, s. hierzu auch Ziff. 5) durch ein Mitglied des Beirates der Stiftung oder eines externen Experten/einer externen Expertin
- und nach Eingang der Bescheinigung der Fakultät über die bestandene Prüfung „Magister Artium“ oder „Master of Science (M.Sc.)/Master of Arts (M.A.)“

#### **2.1.2.2 Doktoranden/Doktorandinnen und Habilitanden/Habilitandinnen**

Die Höhe eines Promotions- oder Habilitationsstipendiums wird mit einem monatlichen Festbetrag von **max. 1.200,00 Euro**, sowie einem Betrag für anfallende Sachkosten von

**max. 1.300,00 Euro** festgesetzt, für den Einzelnachweise erforderlich sind. Die mit diesem Betrag angeschafften Gegenstände/Geräte werden Eigentum des Förderempfängers/der Förderempfängerin und verbleiben auch nach Ende des Förderzeitraums in dessen/deren Eigentum.

- Die Zahlung erfolgt alle 2 Monate in Raten **à ca. 2.400,00 Euro**
- Als letzte Rate wird ein Betrag in Höhe von **6.000 Euro** ausgezahlt
- Für die reguläre Förderungsdauer von 2 Jahren ergibt sich eine Summe von 32.400 €, für die maximale Förderungsdauer von drei Jahren eine Summe von 48.600 €
- zzgl. des Betrages für anfallende Sachkosten bis zu einer Höhe von 1.300,00 € ergibt sich also eine Gesamtförderungssumme von **33.700 Euro bzw. 49.900 Euro**
- Die **letzte Rate** wird gezahlt:
  - nach Vorlage der Arbeit, die am Ende des Förderzeitraums bei der Fakultät abgegeben wurde, bei der Stiftung (s. hierzu auch Abgabe der Arbeiten unter Ziff. 5.3)
  - und nach Kontrolle der Konformität mit dem Stiftungszweck (Erwähnung der Stiftung als Förderer, s. hierzu auch Ziff. 5.2) durch ein Mitglied des Beirates der Stiftung oder eines externen Experten/einer externen Expertin
  - und nach Eingang der Bescheinigung bzw. Mitteilung, dass die Promotions-/Habilitationssarbeit von der Fakultät angenommen wurde

Soweit **Aufträge an Dritte** erteilt werden müssen (Fremdleistungen) sind diese im Antrag zu benennen und können nach Beschlussfassung durch den Vorstand gegen Nachweis gefördert werden.

Falls im Einzelfall weitere Gegenstände, Geräte oder sonstiger Forschungsbedarf (ausgenommen sind PCs nebst Zubehör) oberhalb des **Betrags für Sachkosten von max. 1.300,00 Euro** beschafft werden müssen, ist ebenfalls eine Einzelaufstellung mit Begründung erforderlich. Der Forschungsbedarf kann gegen Nachweis gewährt werden. Soweit der Einzelpreis eines finanzierten weiteren Gegenstandes und/oder Gerätes die Anschaffungskosten von **250,00 Euro (incl. MwSt.)** übersteigt, gehen sie im Zeitpunkt der Anschaffung in das Eigentum der Stiftung über. Nach Abschluss der Maßnahme hat der Stipendiat/die Stipendiatin den weiteren Gegenstand und/oder das Gerät unverzüglich an die Außenstelle Titz des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Ehrenstraße 14-16, 52445 Titz, zugunsten der Stiftung zu übergeben

## **2.2 Projektfinanzierung**

Projekte von Körperschaften des privaten Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. der Landschaftsverband Rheinland, Universitäten etc.), die sich mit der Durchführung von wissenschaftlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier befassen, können auf Antrag durch Mittel der Stiftung gefördert werden. Die Förderung der Stiftung umfasst sowohl Sach- als auch Personalkosten, die im Rahmen eines Projektes anfallen.

Die **Dauer der Projektförderung** durch die Stiftung beträgt **max. 2 Jahre**.

Geförderte Hilfsmittel (ausgenommen sind PCs nebst Zubehör), deren **Anschaffungskosten 250,00 Euro (incl. MwSt.)** übersteigen, gehen im Zeitpunkt der Anschaffung in das Eigentum der Stiftung über. Nach Abschluss der Maßnahme sind der Gegenstand und/oder das Gerät unverzüglich an die Außenstelle Titz des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Ehrenstraße 14-16, 52445 Titz, zugunsten der Stiftung zu übergeben.

Die Stiftung Archäologie behält sich die Möglichkeit vor, dem Antragsteller/der Antragstellerin das Entgelt für von diesem/dieser zur Durchführung des geförderten Projektes eingesetzte Wissenschaftler/Wissenschaftlerin lediglich in Höhe der Hälfte der tariflichen Vergütung zu erstatten.

### **3 Bewerbungsverfahren und Bewerbungsschluss**

Die Mittel der Stiftung werden auf Antrag vergeben; hierzu haben Antragsteller und Antragstellerinnen einen der folgenden Anträge mit allen erforderlichen Angaben und Unterlagen, rechtsgültig unterschrieben, in Papierform und digital, bei der Geschäftsstelle der Stiftung einzureichen:

- a) Antrag auf Vergabe eines Stipendiums (unter Verwendung des von der Stiftung vorgegebenen Formulars)**
  - + Tabellarischer Lebenslauf
  - + Arbeitsbeschreibung einschließlich Arbeitsplan
  - + Stellungnahme des Betreuers/der Betreuerin (z.B. Doktorvater)
  
- b) Antrag auf Projektfinanzierung (unter Verwendung des von der Stiftung vorgegebenen Formulars)**
  - + Projektbeschreibung einschließlich Arbeitsplan

Die Gremien der Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier tagen zweimal jährlich. Entsprechende Anträge haben daher zu folgenden Bewerbungsfristen **vollständig** vorzuliegen:

Annahmeschluss für Frühjahrssitzungen: **10. Januar** eines jeden Kalenderjahres

Annahmeschluss für Herbstsitzungen: **10. August** eines jeden Kalenderjahres

**Die vorgenannten Termine sind Ausschlussfristen!**

### **4 Auswahlkriterien/Auswahlverfahren und Förderung**

Nach Eingang des jeweiligen Antrages prüft die Geschäftsführung:

1. ob der Antrag mit dem Zweck der Stiftung im Einklang steht und
2. ob die Möglichkeit der Bereitstellung von Mitteln zur Durchführung des Projektes oder der Vergabe eines Stipendiums besteht

Über die Förderung des Antrages entscheidet der Vorstand der Stiftung, nach Vorprüfung durch die Geschäftsführung und in der Regel nach Anhörung des Beirates. Wird eine positive Entscheidung über den Antrag getroffen, erfolgt die Mitteilung über eine Förderung. Mit dieser Mitteilung kommt zwischen dem Förderempfänger/Förderempfängerin und der Stiftung ein Fördervertrag zustande.

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Förderung.

## **5 Verpflichtungen des Förderempfängers/der Förderempfängerin**

### **5.1 Verwendung der Fördermittel**

Die Entscheidung der Stiftung über die Förderung einer Maßnahme verpflichtet den Förderempfänger/die Förderempfängerin dazu:

- Seine/ihre Arbeitskraft auf das in seinem/ihrem Arbeitsplan beschriebene Vorhaben zu konzentrieren und die bewilligten Fördermittel ausschließlich für die beantragte steuerbegünstigte Maßnahme zu verwenden
- Nicht benötigte Fördermittel der Stiftung zu erstatten
- Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel der Stiftung innerhalb eines Monats nach Ablauf des Förderzeitraums nachzuweisen. Bei Stipendien ist es ausreichend, wenn die Magister-/Masterarbeit bzw. Dissertation/Habilitationsschrift am Ende des Förderzeitraums der Stiftung nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 5.3.1 und 5.3.2, jedoch spätestens ein Jahr nach Abschluss der Förderung vorgelegt wird.
- Im Falle eines Stipendiums, mit Ausnahme einer geringfügigen Beschäftigung, keine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

### **5.2 Ergebnisse und Veröffentlichungen**

Die Entscheidung der Stiftung über die Förderung einer Maßnahme verpflichtet den Förderempfänger/die Förderempfängerin dazu:

- Der Stiftung innerhalb eines Monats nach Ablauf des ersten und bei Verlängerung zusätzlich innerhalb eines Monats nach Ablauf des zweiten Förderjahres einen substanziellen Zwischenbericht (Rohmanuskript), aus dem das bisherige Ergebnis und die weiteren Schritte der Bearbeitung inklusive Zeitplanung für die Abgabe der Arbeit klar ersichtlich sind, zukommen zu lassen. In diesen Zwischenberichten sollten ggf. aufgetretene zeitliche Verzögerungen im Arbeitsablauf benannt werden, soweit sie die fristgerechte Fertigstellung der Arbeit gefährden können. Bei Abweichungen zum bestehenden Fördervertrag ist gleichzeitig mit dem Zwischenbericht eine Stellungnahme durch den Betreuer/die Betreuerin entsprechend Ziffer 5.4.2 vorzulegen.

- Die Ergebnisse der geförderten Maßnahme der Stiftung auf deren Aufforderung zur Nutzung zu überlassen. Die Stiftung erhält als Fördermittelgeber das Recht, über die Resultate der von ihr geförderten Forschung informiert zu werden und diese – unter Wahrung der Autoren- und Urheberrechte – veröffentlichen zu können. Wirtschaftlicher Eigentümer der Forschungsergebnisse mit sämtlichen sich hieraus ergebenden Autoren- und Urheberrechten bleibt der Förderempfänger/die Förderempfängerin.
- Die Dokumentation von Prospektions- und Grabungsmaßnahmen über die Stiftung dem Landschaftsverband Rheinland –Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- aufgrund einer gesonderten Vereinbarung unentgeltlich zu überlassen. Dem Landschaftsverband Rheinland ist das Recht einzuräumen, die Ergebnisse auszuwerten und unter Wahrung der Autoren- bzw. Urheberrechte zu veröffentlichen. Bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler sowie Funde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung, die herrenlos sind oder die solange verborgen waren, dass das Eigentum nicht mehr zu ermitteln ist, stehen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen. Auf die gesetzliche Regelung des § 17 Denkmalschutzgesetz des Landes NRW (DSchG NRW) wird ausdrücklich hingewiesen.
- Bei eigener Veröffentlichung die vorherige Zustimmung der Stiftung und des Landschaftsverband Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland einzuholen. Davon ausgenommen sind Kurz- und Vorberichte, Beiträge zu Tagungsbänden und Lexika sowie vergleichbare Teilpublikationen.
- Bei jeglicher Veröffentlichung auf die Förderung durch die Stiftung hinzuweisen. Die Stiftung behält sich vor, bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung die Förderung abzubrechen und/oder gezahlte Fördermittel ganz oder teilweise zurück zu fordern.

Das **Logo der Stiftung** steht als Download unter [http://www.archaeologie-stiftung.de/de/service/download/download\\_1.html](http://www.archaeologie-stiftung.de/de/service/download/download_1.html) zur Verfügung

- Der Förderempfänger/die Förderempfängerin erklärt sich damit einverstanden, dass der im Projektfinanzierungsantrag unter Nr. 2 angegebene Name samt E-Mail-Adresse durch die Stiftung, bei Nennung des geförderten Projektes, insbesondere auf der Internetseite der Stiftung oder in weiteren Veröffentlichungen, angegeben werden. Die Einwilligung bezüglich des Namens und der E-Mail-Adresse ist freiwillig und kann jederzeit ohne Nennung von Gründen durch den Förderempfänger/die Förderempfängerin widerrufen werden. Der Widerruf führt zur umgehenden Löschung dieser Daten.

## **5.3 Abgabe der Arbeiten**

### **5.3.1 Stipendium**

Die Abgabe der Arbeit muss innerhalb eines Jahres nach dem Ende der Förderdauer erfolgt sein, also bei einer Förderdauer von 2 Jahren spätestens im

dritten Jahr. Nach Gewährung einer Verlängerung der Förderdauer um ein Jahr, die auf Antrag erfolgt ist, muss die Abgabe der Arbeit spätestens im vierten Jahr erfolgen (vgl. 2.1.2). Eine Verlängerung über einen Zeitraum von 4 Jahren hinaus für die Abgabe der Arbeit ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Bei Abgabe der geförderten, **publikationsfähigen** Arbeiten (Manuskripte, Pläne, Abbildungen) sind diese

- in zweifacher Ausfertigung in Papierform und
- in digitaler Form und
- mit einem Kurzbericht sowie einem (ausführlichen) Forschungsbericht unter Beachtung der *Vorgaben zur Erstellung von Anreißertexten und Kurzberichten für die Internetpräsenz der Stiftung* (zu finden im o.g. Download-Bereich),

der Stiftung für die Internetseite zur Verfügung zu stellen

### 5.3.2 Projektfinanzierung

Der Abschlussbericht ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Förderdauer vorzulegen.

Für Stipendien, die im Rahmen der Projektfinanzierung gewährt werden gilt, dass die Abgabe der Arbeit innerhalb eines Jahres nach dem Ende der Förderdauer erfolgt sein muss, also bei einer Förderdauer von 2 Jahren spätestens im dritten Jahr. Nach Gewährung einer Verlängerung der Förderdauer um ein Jahr, die auf Antrag erfolgt ist, muss die Abgabe der Arbeit spätestens im vierten Jahr erfolgen (vgl. 2.1.2). Eine Verlängerung über einen Zeitraum von 4 Jahren hinaus für die Abgabe der Arbeit ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Bei Abgabe der geförderten, publikationsfähigen Arbeiten im Rahmen eines Stipendiums und Abschlussberichte (Manuskripte, Pläne, Abbildungen) sind diese

- in zweifacher Ausfertigung in Papierform und
- in digitaler Form und
- mit einem Kurzbericht sowie einem (ausführlichen) Forschungsbericht unter Beachtung der *Vorgaben zur Erstellung von Anreißertexten und Kurzberichten für die Internetpräsenz der Stiftung* (zu finden im o.g. Download-Bereich),

der Stiftung zur Verfügung zu stellen

- weiterhin ist ein detaillierter Verwendungsnachweis für die erhaltenen Fördermittel beizufügen

### 5.4 Sonstige Verpflichtungen des Förderempfängers/der Förderempfängerin

Der Förderempfänger/die Förderempfängerin ist außerdem verpflichtet:

1. Eine Begleitung der Fördermaßnahme durch den Beirat der Stiftung zu ermöglichen und konstruktiv zu unterstützen, insbesondere auf Anfrage der Geschäftsführung zeitnah zu reagieren.
2. Sofern von der Stiftung angefordert, innerhalb des Förderzeitraumes mindestens einmal am jährlich stattfindenden „**Tag der Archäologie**“ teilzunehmen und sich und seine/ihre Arbeit dort aktiv einzubringen.
3. Bei Einreichung eines Antrags für Auswertungen aus der *Zeit der Bandkeramik* hat der Förderempfänger/die Förderempfängerin zu beachten, dass eine Verpflichtung besteht, den Katalog unter **[http://www.archaeologie-stiftung.de/de/wissenschaft/bandkeramik\\_online/bandkeramik\\_online\\_1.html](http://www.archaeologie-stiftung.de/de/wissenschaft/bandkeramik_online/bandkeramik_online_1.html)** zu Rate zu ziehen, bzw. sich an die dort genannte E-Mail-Adresse, in Bezug auf die vorgesehenen Verzierungsmuster, zu wenden.

#### **5.4.1 Anzeigepflicht des Förderempfängers/der Förderempfängerin**

Darüber hinaus verpflichtet sich der Förderempfänger/die Förderempfängerin, die Stiftung unverzüglich zu informieren, wenn:

- das Vorhaben unterbrochen, abgeändert, vorzeitig abgeschlossen oder abgebrochen werden soll oder sich Verzögerungen abzeichnen
- er/sie durch Beiträge Dritter für ihre wissenschaftliche Tätigkeit honoriert wird oder ihm/ihr oder mit seiner/ihrer Billigung einem Dritten aus dem geförderten Studienvorhaben ein wirtschaftlicher Gewinn erwächst
- er/sie von anderer Seite ein Stipendium erhält
- in den sonstigen persönlichen und finanziellen Verhältnissen Änderungen eintreten, die für das Stipendium relevant sind (z.B. geringfügige Beschäftigung)
- öffentlichkeitsrelevante Erkenntnisse/Befunde/Funde auftreten. In diesem Fall ist die Stiftung **umgehend per E-Mail (s. Ziff. 7) zu informieren und eine entsprechende Datei digital zur Veröffentlichung auf der o.g. Internetseite der Stiftung zur Verfügung zu stellen**

#### **5.4.2 Besonderheiten für Stipendien**

Bei einem Stipendium hat der Betreuer/die Betreuerin, den Stipendiaten/die Stipendiatin während des gesamten Zeitraums des Stipendiums persönlich zu betreuen, seine/ihre stipendiumsbezogene Arbeit fachlich zu begleiten und ihn/sie zur Einhaltung seiner/ihrer auferlegten o.g. Pflichten und der Förderungsbedingungen anzuhalten. Bei Änderung bzw. Abbruch der Arbeit durch den Stipendiaten/die Stipendiatin hat der Betreuer/die Betreuerin unverzüglich nach seiner/ihrer Kenntnisnahme die Stiftung zu unterrichten und eine Stellungnahme zu verfassen.

In diesem Fall fällt das Thema der Arbeit dann zur erneuten Vergabe an das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zurück.

### 5.4.3 Besonderheiten bei Projektfinanzierung

Der Beginn eines Projektes hat spätestens innerhalb von 2 Jahren nach der Bewilligung zu erfolgen, um eine zeitnahe Verwendung der Mittel zu erkennen, damit die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht gefährdet wird. Ansonsten erfolgt der Widerruf der Bewilligung.

## 6 Rechte der Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier dem Förderempfänger/der Förderempfängerin gegenüber

Mit der schriftlichen Annahme des Förderantrags durch die Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier und dem Förderempfänger/der Förderempfängerin (Person des privaten/des öffentlichen Rechts) kommt ein **Fördervertrag** zustande.

### Die Stiftung behält sich das Recht vor,

- jederzeit eine zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel auch an Ort und Stelle zu prüfen;
- Ergänzungen und Änderungen der Förderrichtlinien vorzunehmen und laufende Fördermaßnahmen ohne Rückwirkung veränderten Verhältnissen (z.B. durch Auflagen) anzupassen;
- ohne weitere Nachfristsetzung oder Mahnung Zahlungen auszusetzen, vom Vertrag zurückzutreten und etwaig geleistete Zahlungen bis zur vollen Höhe zurückzuverlangen, sowie ggf. Ansprüche auf Schadenersatz geltend zu machen, sofern eine **wesentliche Vertragsverletzung** seitens des Förderempfängers/der Förderempfängerin vorliegt.

Eine solche **wesentliche Vertragsverletzung** liegt insbesondere dann vor, wenn

- gegen die Verpflichtungen der Ziffern 5.4 Nr. 1 und 5.4.1 verstoßen wurde;
- die Zwischenberichte/der Abschlussbericht/Magister-, Master-, Promotions- und Habilitationsarbeiten nicht fristgerecht eingereicht wurde;
- die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde;
- die entsprechenden Fördermittel zweckfremd verwandt wurden;
- mit Fördermitteln beschaffte Gegenstände nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden.
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß und/oder nicht rechtzeitig eingegangen ist.
- eine mehr als nur geringfügige Beschäftigung aufgenommen wird.

Die Einrede der Entreicherung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## 7 Allgemeine Richtlinien als Antragsbestandteil

**Die vorstehenden Allgemeinen Richtlinien werden mit Abgabe des Förderantrages Bestandteil des Antrages. Mit Abgabe des Antrags erklärt sich**

**der Förderempfänger/die Förderempfängerin gegenüber der Stiftung ausdrücklich mit den vorstehenden Regelungen einverstanden.**

## **8 Weitere Fragen?**

Falls weiterhin Fragen insbesondere in Bezug auf die Antragstellung bestehen, steht ihnen die Geschäftsstelle der Stiftung unter folgenden Nummern gerne zur Verfügung:

Telefon: 0221/809-2594 (Angelika Klein)

Telefax: 0221/8284-0265 (Angelika Klein)

E-Mail: [stiftung.archaeologie@lvr.de](mailto:stiftung.archaeologie@lvr.de)